

## Antrag auf Unterrichtsbefreiung für kirchliche Veranstaltungen

Schülerin/Schüler: \_\_\_\_\_

Kopie Klassenleitung/Tutor(in)

Klasse/Jahrgang: \_\_\_\_\_

Kopie Schülerakte

.....

---

Hiermit beantrage ich Unterrichtsbefreiung für meine/unsere Tochter / meinen/unsere(n) Sohn

für den Tag nach der Konfirmation    Erstkommunion    einer entsprechenden Feier

am \_\_\_\_\_

zur Teilnahme an einer kirchlichen Rüstzeit/einer ähnlichen Veranstaltung

---

Bezeichnung der Veranstaltung

am \_\_\_\_\_/für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

weitere Unterlagen zur Dokumentation des Sachverhalts liegen bei.

---

Ort/Datum

Unterschrift der /des Erziehungsberechtigten

---

### Bescheid:

Die Unterrichtsbefreiung wird antragsgemäß genehmigt.

Die Unterrichtsbefreiung kann leider nicht genehmigt werden.

Begründung: s. Anlage

Ich weise darauf hin, dass die Nachteile aus dem Fehlen zu Lasten Ihrer Tochter/Ihres Sohnes gehen. Insbesondere muss sie/er den versäumten Unterrichtsstoff selbst umgehend nacharbeiten, hat sie/er keinen Anspruch darauf, eine dadurch versäumte Klassenarbeit/Klausur nachzuschreiben und muss eine nach der Beurlaubung angesetzte Klassenarbeit/Klausur unter gleichen Bedingungen mitschreiben wie die übrigen Schülerinnen und Schüler.

Oldenburg, den \_\_\_\_\_

Unterschrift der Schulleitung

Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen  
ErI.d.MK vom 04.11.2005 (SVBl. S 621) – Auszug –

### 3. Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten

Zur Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten oder ähnlichen Veranstaltungen können Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen .. je Schuljahr an bis zu drei Unterrichtstagen ... beurlaubt werden, sofern die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin und Schüler dies beantragen.

### 5. Befreiung vom Schulbesuch am Tage nach der Konfirmation, Erstkommunion oder entsprechenden Feiern

Auf Antrag sind Schülerinnen und Schüler am Tag nach der Konfirmation oder am Tag nach der Erstkommunion vom Unterricht zu befreien. Bei entsprechenden Feiern ist in gleicher Weise zu verfahren.